

Schluss

A. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Reichweite des Unfallversicherungsschutzes *de lege lata* entspricht nicht den Anforderungen der Lebenswirklichkeit der Beschäftigten und Unternehmer, da die zu ihrer Bestimmung notwendige Abgrenzung zwischen Arbeits- und Privatsphäre der Beschäftigten anhand von Kriterien vorgenommen wird, die die moderne Arbeitswelt nicht abzubilden vermögen.

Im Rahmen des Zurechnungsprinzips der Betriebsrisikolehre wird bei der Auslegung des § 8 SGB VII die Frage nach der Beherrschbarkeit des Unfallrisikos durch den Unternehmer ins Zentrum gestellt. Damit ist in den meisten Fällen gemeint, ob der Arbeitgeber die physischen Eigenheiten des Unfallortes sowie die zeitlichen Rahmenbedingungen des schädigenden Ereignisses *de facto* kontrollieren konnte. Diese Auslegungspraxis wurzelt in der Entstehungsgeschichte der Unfallversicherung. Die Überlegungen zu ihrer Einführung waren darauf gerichtet, den fordistisch-tayloristischen „Normalarbeiter“ der Industrialisierung vor den Folgen der sehr realen Gefahren zu schützen, die sich aus dessen Umgang mit teilweise unausgereiften und störungsanfälligen Maschinen in den Fabriken der Epoche ergaben. Die erlebte Welt dieses in den Blick genommenen Beschäftigtentypus war weitestgehend problemlos in einen privaten und einen beruflichen Bereich zu trennen. Der Arbeitgeber herrschte über den Betrieb, indem er für die Auswahl, Anschaffung und Wartung der Maschinen, die Gestaltung des Arbeitsbereichs, die Einteilung der Arbeiter, die Einführung von Sicherheitsmaßnahmen, das Bestimmen über den organisatorischen Ablauf der Produktion sowie die Einteilung und Unterweisung der Arbeiter verantwortlich war; der Beschäftigte dagegen war Herr seiner Privatsphäre. Darüber hinaus befand sich der Arbeitnehmer im Regelfall nur während seiner Arbeitszeit im Dienst; die Zeit davor und danach blieb von Arbeit frei. Ein Verschwimmen der Grenzen zwischen beiden Bereichen kam nicht in einem Maße vor, das die generelle Möglichkeit der Abgrenzung nach tatsächlichen Herrschaftssphären infrage gestellt hätte.

Anderes gilt inzwischen für eine Vielzahl von Beschäftigungsverhältnissen, die im Rahmen der Tertiarisierung und der Digitalisierung dem Prozess der Entgrenzung unterlagen und noch unterliegen. Geistige Arbeit drängt manuelle Leistungserbringung zurück. Sie findet häufig nicht

mehr auf dem eigentlichen Betriebsgelände, sondern entweder im Homeoffice oder im Rahmen von mobiler Arbeit an einem nicht vom Arbeitgeber, sondern vom Beschäftigten bestimmten Ort statt, den der Arbeitgeber eventuell nicht einmal kennt und über den er daher auch keine Verfügungsgewalt ausübt. Auch die zeitliche Trennung der beiden Lebensbereiche ist weitgehend aufgehoben, da die meisten Arbeitnehmer zum einen auch außerhalb ihrer regulären Arbeitszeiten für berufliche Aufgaben zur Verfügung stehen und zum anderen auch während der Arbeitszeit privat kommunizieren. Dies hat zur Folge, dass die Anwendung der bestehenden Abgrenzungsparameter eine Erosion des Unfallversicherungsschutzes der Beschäftigten bedeutet. So ist nach geltendem Recht der Weg zur Unterbringung eines Kindes in fremde Obhut wegen der beruflichen Beschäftigung der Sorgeperson nicht geschützt, wenn diese Person ihren Ort der Tätigkeit in ihrer Wohnung hat, von der aus sie das Kind in die Betreuung bringt. Auch Wege zur Nahrungsaufnahme, die – gehen sie vom Betriebsgelände aus – stets unter Unfallversicherungsschutz stehen, werden bei entgrenzt arbeitenden Beschäftigten nach herrschender Ansicht zum Privatrisko gezählt. Insofern verstößt der aktuelle Rechtsstand nicht nur gegen die Grundprinzipien der Unfallversicherung, sondern wegen der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von im Homeoffice tätigen Personen auch gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Darüber hinaus war bisher nicht geklärt, ob Tätigkeiten mit gespaltenen Handlungstendenz im Homeoffice oder an einem selbstbestimmten Arbeitsort im Gegensatz zu solchen am arbeitgeberbestimmten Ort der Tätigkeit überhaupt versicherte Tätigkeiten sein können. Gleiches gilt für Betriebswege innerhalb des häuslichen Bereichs, die nach bis jüngst überwiegender Ansicht nur dann versicherte Tätigkeiten sein sollten, wenn sie sich an überwiegend beruflich genutzten Orten ereigneten. In Fällen mobiler Arbeit wird noch immer weithin eine Einschränkung des Versicherungsschutzes aufgrund mangelnder Beherrschbarkeit durch den Arbeitgeber vertreten. Zudem müsste die vereinbarte Rufbereitschaft schon allein wegen ihres aus beruflichen Gründen erhöhten Risikopotenzials versicherte Tätigkeit sein, ist aber nach derzeitiger allgemeiner Meinung der Privatsphäre zuzurechnen.

Dem Schutzzweck der gesetzlichen Unfallversicherung wird durch diese Einschränkung des Versicherungsschutzes entgrenzt Beschäftigter nicht genüge getan. Ihr Ziel ist es, Beschäftigte vor den Folgen von Unfällen zu schützen, die sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erleiden. In dem Maße, in dem sich die Risikostrukturen der Beschäftigungsverhältnisse verändert haben, muss auch der Unfallversicherungsschutz angepasst werden. Dies entspricht sowohl den Interessen der zu schützenden Arbeitnehmer als auch denen des Arbeitgebers, da dieser seine Beschäftig-

ten nur bei angemessenem Unfallversicherungsschutz zu den für ihn vorteilhaften entgrenzten Arbeitsgestaltungen motivieren können dürfte. Die aus entgrenzten Arbeitsverhältnissen entstehenden Unfallrisiken müssen umfasst sein, um dem Telos der Unfallversicherung zu entsprechen. Dies bedeutet, dass die Abgrenzung zwischen Arbeits- und Privaturfall nicht mehr an örtlichen und zeitlichen Faktoren festgemacht werden darf, sondern sich zum einen verstärkt an der Natur der zum Unfallzeitpunkt ausgeführten Tätigkeit orientieren muss, zum anderen aber im Rahmen der Betriebsrisikolehre die Besonderheiten des Einsatzes von im Wesentlichen geistiger menschlicher Arbeitskraft als Betriebsmittel betont werden müssen. In der Folge müssen – entgegen der gegenwärtigen Lage – auch private Tätigkeiten, die vom Arbeitgeber erlaubt, gebilligt oder geduldet sind, zum Betriebsrisiko des Unternehmers gerechnet und dem Versicherungsschutz der Unfallversicherung unterstellt werden.

Um eine teleologisch sachgerechte, verfassungskonforme und den Anforderungen der gesellschaftlichen Realität gerecht werdende Abgrenzung von Arbeits- und Privaturfall zu gewährleisten, ist in § 8 SGB VII festzuschreiben, dass dem Unfallort bei der Prüfung des Vorliegens eines Arbeitsunfalls lediglich Indizwirkung zukommen darf, Wege zur Inobhutgabe von Kindern auch dann versichert sind, wenn sie keine Unterbrechung eines Arbeitsweges darstellen, sowie dass Rufbereitschaft und vertragskonforme private Tätigkeiten, welche die Ausübung der eigentlichen Arbeit unterbrechen, als versicherte Tätigkeiten anzuerkennen sind.

B. Vorschlag zur Neufassung des § 8 SGB VII

Unter Berücksichtigung der oben vorgebrachten Regelungsvorschläge zur Fortentwicklung des Unfallversicherungsschutzes zur Bewältigung der Herausforderungen zunehmender entgrenzter Arbeit ergibt sich folgender neuer Gesamttext des § 8 SGB VII:¹¹⁵⁸

§ 8 SGB VII Arbeitsunfall

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit), **unabhängig davon, an welchem Ort sie sich ereignen**. Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

1158 Die vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen sind fett markiert.

(2) Versicherte Tätigkeiten sind auch

1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,

2a. das Zurücklegen eines Weges, um Kinder von Versicherten (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wegen ihrer, ihrer Ehegatten oder ihrer Lebenspartner beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen,

2b. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges, um mit anderen Berufstätigen oder Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen,

3. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges der Kinder von Personen (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die Abweichung darauf beruht, dass die Kinder wegen der beruflichen Tätigkeit dieser Personen oder deren Ehegatten oder deren Lebenspartner fremder Obhut anvertraut werden,

4. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben,

5. das mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung der Unternehmer erfolgt,

6. das vereinbarte Zurverfügungstehen zur alsbaldigen Arbeitsaufnahme außerhalb der Arbeitszeit (Rufbereitschaft),

7. private Einrichtungen, die die versicherte Tätigkeit im Sinne des Absatz 1 unterbrechen, soweit ihre Durchführung im konkreten Arbeitsverhältnis erlaubt, gebilligt oder geduldet ist.

(3) Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels.

